

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

der Gemeinde D i e t h a r d t

vom 22. Aug. 1991

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. Seite 110)
- und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom --- (GVBl. Seite ---)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (5 19 Abs. 4 KAG).

§ 4
Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entgegen gesprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen. Übersteigt der Jagdpachtanteil eines Jahres die Beitragsforderung, wird der übersteigende Jagdpachtanteil auf die Beitragsforderungen der folgenden Jahre angerechnet. Ein Beitragsbescheid wird nur dann zugestellt, wenn die nach Anrechnung des Jagdpachtanteils verbleibende Beitragsforderung mindestens 20,- DM je Hektar beträgt. Wird dieser Betrag nicht erreicht, ist die Beitragsforderung dem Beitrag des folgenden Jahres hinzuzurechnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1987 außer Kraft.

Diethardt, den 22. Aug. 1991

gez. Sopp

(S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/5

, den 02.09.1991

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12. Aug. 1991 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22. Aug. 1991 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.08.1991 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2
Abteilung 3.1
Ortsgemeinde.
4. Zur Sammlung

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk